

Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Regelung der Sperrzeit für Gaststätten während des Peter und Paul Festes 2016

Gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg sowie § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt Brettheim (VAB) festgelegten Festbereich in der Innenstadt Bretten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und 3 gilt die Regelung des § 7 für den Bereich der gesamten Kernstadt Bretten ohne Stadtteile.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) wird wie folgt abgegrenzt:

Engelsberg (Nordseite) ab Einmündung Promenadenweg bis Am Gottesackertor (Ostseite),
Am Gottesackertor aus Richtung Engelsberg (Ostseite) bis Einmündung Am Viehmarkt / östliche Grenze Schulhof Berufliche Schulen, Übergang „Fest-“ Brücke „Am Seedamm“ bis einschließlich Parkplatz „Am Seedamm“,
Pforzheimer Str. bis einschließlich Stadttor (Südseite),
Georg-Wörner-Str. (Südseite) einschließlich Lager Melanchthonherolde bis Withumanlage (Ostseite),
Withumanlage (Ostseite) bis Einmündung Friedrichstr. (Südseite),
Friedrichstr. (Südseite) bis Einmündung Hildastr. (Ostseite),
Hildastr. (Ostseite) bis Weißhofer Str.,
Heilbronner Str. (Ostseite) bis Einmündung Postweg (Nordseite),
Postweg (Nordseite) bis zum westlichen Ende des Stadtparks, entlang der Grenze zum katholischen Kindergarten bis Promenadenweg und weiter bis Einmündung Engelsberg (Nordseite)

§ 2 Sicherheitszonen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Sicherheitszonen eingerichtet.

Die Sicherheitszonen haben eine Mindestbreite von 5,00 Metern in den Zonen I und II und von mindestens 3,00 Metern in den Zonen III und IV. Die Fahrbahnen und der Luftraum über den Sicherheitszonen sind von jeglichen Bauten freizuhalten.

Sicherheitszonen sind:

- I. Bereich:** Sporgasse zwischen Spitalgasse und Weißhofer Straße
(südliche Begrenzung), Promenadenweg (nördliche Begrenzung)
- II. Bereich:** Sporgasse zwischen Am Gaisberg und Spitalgasse
- III. Bereich:** Marktplatz inkl. Am Gaisberg (westliche Begrenzung),
Apothekergasse bis Sporgasse und Marktgasse (östliche
Begrenzung),
Pforzheimer Straße zwischen Weißhofer Straße und Stadttor
(südliche Begrenzung)
Weißhofer Straße (Stadttor)/ Bessergasse (östliche Begrenzung)
- IV. Bereich:** Melanchthonstraße ab Am Gaisberg (nördliche Begrenzung),
Am Gottesackertor (westliche Begrenzung)
Am Seedamm (südliche Begrenzung),
Pforzheimer Straße (östliche Begrenzung)
bis Untere Kirchgasse über Schulgasse zur Melanchthonstraße
- V. Bereich:** Am Viehmarkt
Am Gottesackertor (westliche Begrenzung)
Am Viehmarkt (südliche Begrenzung)
Schulhof Berufliche Schulen (östliche Begrenzung)
Verbindung zum Bereich IV – Am Seedamm (südliche Begrenzung)

§ 3 Lärmschutzmaßnahmen

Zu den folgenden Zeiten ist der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten:

Samstag, den	02.07.2016 von 01.30 – 6.00 Uhr,
Sonntag, den	03.07.2016 von 01.30 – 6.00 Uhr,
Montag, den	04.07.2016 von 00.30 – 6.00 Uhr,
Dienstag, den	05.07.2016 von 00.00 – 6.00 Uhr.

§ 4 Verhalten von Personen

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind stets freizuhalten.

§ 5 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

1. Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie z.B. Leuchtkugeln,

Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen (Ausnahme beauftragtes Feuerwerk der VAB).

2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
3. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 6 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Jedes Ereignis wie z. B. Unfälle oder Betriebsstörungen, das sich im Festbereich ereignet und eine mögliche Gefahr für Festmitwirkende und -besucher darstellt, ist durch den Betriebsinhaber, seinen Vertreter oder andere Personen, die Kenntnis davon erlangen, unverzüglich der Polizei (Tel. 110) zu melden.

§ 7 Sperrzeit für Gaststätten

- (1) Während des Peter-und-Paul-Festes wird der Beginn der Sperrzeit für Gaststätten in der Innenstadt der Stadt Bretten wie folgt festgesetzt:

Samstag, 02.07.2016:	4.00 Uhr
Sonntag, 03.07.2016:	4.00 Uhr
Montag, 04.07.2016:	2.00 Uhr

Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

Vorstehende Festsetzung gilt nicht für nicht gewerbsmäßige betriebene Gaststätten/ Ausschankbetriebe, die auf der Grundlage einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz im historisch gestalteten Festbereich durch die teilnehmenden, gewandeten Gruppen betrieben werden. Für diese wird die Sperrzeit von Freitag bis Montag aufgehoben.

- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Außenbewirtschaftungen von Gaststätten außerhalb des in § 1 definierten Festbereiches. Für sie beginnt die Sperrzeit wie bisher um 23.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Sicherheitszonen nicht freihält,
2. entgegen § 3 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 andere schädigt oder gefährdet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,
5. entgegen § 5 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
6. entgegen § 5 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 5 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
8. entgegen § 6 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Unfälle oder

Betriebsstörungen im Festbereich nicht unverzüglich dem Polizeirevier Bretten meldet, soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher darstellen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Verordnung die Sperrzeit nicht einhält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Waffenrecht

Auf die Einhaltung der einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 43 WaffG „Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen“ wird hingewiesen. Zudem sind die **Anlage 2 „Besucherhinweis“** und die **Anlage 3 „Hinweise für Waffen tragende Personen“** zu beachten und Gegenstand dieser Verordnung.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt von Freitag, 01.07.2016 bis Dienstag, 05.07.2016.

Bretten, den 08.06.2016

Michael Nöltner
Bürgermeister